

des eingefallenen Türcken-Krieges, und der Stände mühesamen Gegenverfassung damaliger Schluß nicht wohl zu effectuiren gewest, so soll nunmehr der Herren Stände einhelligen Meinung nach, ohne Verlierung einiger Zeit, hierinnen verfahren und vorigen Veranlassungen darbey von Zeit dieses Schlußes die gesetzten Termine ihren Anfang nehmen, mit rechtem Ernste nachgesezet werden, und zwar wollen Se. Churf. Durchl. zu Sachsen sich von dem, was Dero tragendes Creysz-Ampt erfordert und von Dero Herren Mitt-Ständen derselben wird aufgetragen werden, nicht entziehen, damit bey dem Reichstage und Fürnehmung dieses Moderation-Puncts dem löbl. Creyse nichts zu imputiren seyn möchte.

§. 12. Nechst diesem ist der Münz-Punct in consideration kom- Münz-Sa-
men, darbey man sich erinnert, was für ein provisional-Mittel, bis hen.
auf allgemeinen Reichstag zu einem Hauptschlusse zu gelangen, der geringhaltigen Münze halber bey dem letztern Münz- und Probations-Convent zu Franckfurth an der Oder vor guth angesehen und beliebt worden, bleiben auch nochmals die löblichen Stände in denen Gedancken, daß selbigem allerdings nachzugehen und es vor dißmahl darbey zu lassen. Denn ob zwar wegen der also genannten und häufig in Creysz gebrachten 4. Groschen Stücken, oder Fuffzehner von einem und andern Stande in specie Erwähnung geschehen, so ist doch dafür gehalten worden, daß dißfals zu einem allgemeinen Creysz-Concluso ausser einem ordentlichen Probation-Tage nicht wohl zu gelangen seyn dürfte, zumahlen die Röm. Keyserl. Maj. vermittelst Dero Gesandten zu Regenspurg, besage des denen Herren Ständen per dictaturam communicirten Extracts, deswegen Erinnerung und Erbiethen thun lassen, unterdessen aber ist gleichwohl jedwedern Stande ungewehrt, inmaßen auch der drey Creyse des Fränckischen, Beyerischen und Schwäbischen Creyses Münz-Probations-Schlusß sub dato den 16. Ianuarii dieses Jahrs dahin gangen, auf ein Interims-Mittel zu gedenccken, wie man sich solcher geringhaltigen Sorten ohne allzugroßen Schaden der Unterthanen wieder loß machen könne, worbey denn ingemein eine nachdrückliche Vernehmung zu thun, daß obberührte Sorten nicht mehr, wie bishero geschehen, in den Creys gebracht und gleichsamb Handel damit getrieben, sondern die, so darüber betretten, zu gebührender ernstern Straffe, als confiscirung solcher Münz-Sorten und dergleichen nach Befindung gezogen werden.